

Information zum Anschluss von Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (E-Mobile)



gültig für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden - bis längstens zum 31.12.2028

Allgemeines

Elektrofahrzeuge (E-Mobile) sind rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Hybridfahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und ihre Energie überwiegend aus dem Stromnetz beziehen, sowie extern über Ladepunkte aufladbar sind.

Der Anschluss von Ladepunkten (Ladboxen, Ladestationen, Ladesteckdosen etc.) für E-Mobile an das Netz der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben generell anzumelden. MITNETZ STROM prüft die Möglichkeiten für die Realisierung des Anschlusses und der Netzverfügbarkeit, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Leistung aus dem Niederspannungsnetz. Der Anschluss von Ladepunkten für E-Mobile hängt von der örtlich verfügbaren Netzanschlussmöglichkeit ab und bedarf deshalb einer Zustimmung der MITNETZ STROM. Deshalb sprechen Sie uns bereits frühzeitig im Planungsprozess an.

Mit der Bereitstellung der erforderlichen Leistung für den Ladepunkt können dem Anschlussnehmer, in Abhängigkeit von bereits bestehenden Leistungsanforderungen, ggf. Kosten für die Erweiterung des Netzes entstehen. Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung wird bei Überschreitung der BKZ-Freigrenze von 33 kVA ein Baukostenzuschuss erhoben.

Beim Anschluss von Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist zwischen steuerbarem und nicht steuerbarem/unterbrechbarem Betrieb zu unterscheiden.

Technik und Betrieb

Für den Anschluss des Ladepunktes gelten die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den ergänzenden Bestimmungen der MITNETZ STROM zu den TAB festgelegten Anforderungen an Zählerplätze und Anschlussräume sowie die „Umsetzungshilfe zur TAB Mitteldeutschland“ der MITNETZ STROM.

Anmeldepflicht:

Für alle Ladepunkte (Anschluss als separates Anschlussobjekt oder in vorhandener elektrischer Anlage) für E-Mobile besteht, in Anlehnung an die Niederspannungsanschlussverordnung, eine Anmeldepflicht.

Die Anmeldung sollte rechtzeitig (spätestens 8 Wochen) vor Baubeginn über die Online-Anmeldung der MITNETZ STROM erfolgen. Der Zugang zum Onlineportal erfolgt über die Internetseiten der MITNETZ STROM. Bitte wenden Sie sich an einen eingetragenen Elektrofachbetrieb. Dieser unterstützt Sie gern bei der Anmeldung. Eine Liste der in Ihrer Region ansässigen Betriebe finden Sie auf unserer Internetseite:

www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center

Für die Ladepunkte ist das im Internet veröffentlichte gesonderte Datenblatt als Anlage zur Anmeldung an den Netzanschluss (ANA) zu verwenden.

Netzdienlicher Anschluss (Betrieb als steuerbare Verbrauchseinrichtung):

Wird der Ladepunkt zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung über einen separaten Zählpunkt an das Niederspannungsnetz angeschlossen, so erfolgt die Messung für den Strombezug von E-Mobilen getrennt vom ggf. übrigen Elektroenergieverbrauch über einen gesonderten (parallelen) Zähler.

Die netzdienliche Steuerung erfolgt über eine Steuer- und Datenübertragungseinrichtung nach Vorgaben des Netzbetreibers. Dafür ist ein separater Netzsteuerplatz entsprechend der „Umsetzungshilfe zur TAB Mitteldeutschland“ am Zählerplatz vorzusehen.

Information zum Anschluss von Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (E-Mobile)



gültig für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden - bis längstens zum 31.12.2028

Für steuerbare Ladepunkte von E-Mobilen werden durch MITNETZ STROM flexible bzw. individuelle Unterbrechungszeiten festgelegt. Diese ergeben sich auf Grundlage der jeweiligen zeitlichen und örtlichen Netzlastsituation im Netzbereich der angeschlossenen Kundenanlage.

Eine Steuerung/Unterbrechung erfolgt dabei:

1. vom 01. Dezember bis 29. Februar
 - a) im Unterbrechungszeitraum von 10:30 bis 12:30 Uhr für 45 Minuten
 - b) im Unterbrechungszeitraum von 16:15 bis 19:45 Uhr für 60 Minuten
2. vom 01. März bis 31. Mai und vom 01. September bis 30. November
 - a) im Unterbrechungszeitraum von 16:15 bis 19:45 Uhr für 60 Minuten
3. vom 01. Juni bis 31. August
 - a) im Unterbrechungszeitraum von 18:00 bis 20:30 Uhr für 30 Minuten

Achtung: Die Ladeeinrichtung vom E-Mobil muss nach der Netzabschaltung/Spannungsunterbrechung oder Leistungsbeschränkung wieder selbsttätig hochfahren können! Andernfalls wäre abhängig von Ihrer Ladeeinrichtung ggf. eine manuelle Zuschaltung nötig.

Der Zeitraum und die Zeiten sowie das Steuerregime können von MITNETZ STROM an betriebsnotwendige Anforderungen – im Rahmen der Vertragslage – angepasst werden. Künftig können flexible Unterbrechungs-/Steuerungszeiten je nach Netzerfordernissen durch den Einsatz intelligenter Technologien nutzbar werden.

Sobald die Möglichkeit der Nutzung flexibler Unterbrechungs-/ Steuerungszeiten geschaffen wird und mit Hilfe einer Steuereinrichtung eine netzdienliche bzw. leistungsregulierende Funktion der Ladeeinrichtungen der Elektromobile erfolgen kann, besteht je nach Netzbedarf die Möglichkeit in ein flexibles System zu wechseln. Darüber werden wir Sie informieren.

Unter der Voraussetzung, dass der Ladepunkt entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers netzdienlich steuer- bzw. vorübergehend abschaltbar angeschlossen und betrieben wird, besteht **Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG**. Die jeweils aktuell gültigen Netzentgelte sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM [veröffentlicht](#).